

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Feinde des Kino. (Vom Verbandssekretär.)

Aus einer Notiz in der ersten Nummer des „Kinema“ im neuen Jahrgang vernimmt man mit Genugtuung, dass es ganz erstaunlich sei, wie in letzter Zeit dem Kino immer mehr Aufmerksamkeit auch von Seiten der Presse geschenkt werde. So zum Beispiel bringe nun die „Zürcher Post“ jeden Samstag fachmännische, zuverlässige Filmberichte, aus denen sich das Publikum sehr zweckmässig orientieren könne. „Wir freuen uns aufrichtig über diesen Fortschritt der Presse“, so ruft der Schreiber jener Zeilen am Schlusse aus.

Leider kann von den **Zürcher Schulbehörden nicht** dasselbe gemeldet werden, wie aus den hiernach folgenden Mitteilungen hervorgeht. Ueberhaupt zeigt es sich immer mehr, dass neben dem Muckertum eine grosse Zahl Lehrer die unversöhnlichsten, aber auch die ungerechtesten Feinde des Kinos sind. In Zürich ganz besonders scheint die Lehrerschaft in ihrer Mehrzahl dem Kino ewige Feindschaft geschworen zu haben; denn anders kann man sich das zweifelsohne von ihr beeinflusste Verhalten der zürcherischen Zentralschulpflege in der Angelegenheit betr. die Kindervorstellungen nicht erklären.

Schon anfangs des letzten Jahres fasste die Zentralschulpflege den Beschluss, die Erlaubnis zur Abhaltung regelmässiger Kindervorstellungen an schulfreien Nachmittagen zu verweigern. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Gesuchsteller an das Statthalteramt rekuriert, und nachdem er auch dort keine Gnade fand, wurde der

Rekurs an die Regierung weitergezogen, welche aber den Beschluss der Zürcher Schulpflege ebenfalls schützte. Auch ein gegen die Entscheidung der zürcherischen Regierung an das Bundesgericht gerichteter Rekurs hatte, für dieses Mal wenigstens noch, keinen Erfolg.

Aus der damaligen Begründung des regierungsrätlichen Entscheides ist zu entnehmen, dass die Verfügung der Zentralschulpflege von Zürich sich auf § 26 der städtischen Kinoverordnung vom 5. Juli 1913 stützte, worin es in das freie Ermessen des Schulvorstandes gestellt sei, Bewilligungen zu Kindervorstellungen in Kinematographentheatern zu erteilen oder zu verweigern. Dieses freie Ermessen habe jedoch, wie die Regierung feststellte, seine Grenzen, welche gegeben sind durch die in den Art. 4 und 31 der Bundes- und in den Art. 2 und 21 der Kantonsverfassung aufgestellten Schranken. Nicht uninteressant ist es sodann, zu vernehmen, wie die Regierung auf die im Rekurs behauptete willkürliche, dem Art. 4 der Bundes- und dem Art. 2 der Kantonsverfassung widersprechende Behandlung der Kinematographen-Besitzer antwortet.

Im Rekurs war behauptet worden, die widersprechende Behandlung der Kinematographen-Besitzer liege darin, dass es erlaubt sei, Kindern Süßigkeiten, Tabak und Schundliteratur zu verkaufen und sie zu Theater- und Variété-Vorstellungen zuzulassen, während die Kinobesitzer Kinder unter 15 Jahren nicht nur von den ordentlichen Vorstellungen für Erwachsene ausschliessen müssten, sondern nach den Verfügungen der städtischen Schul-